

# Berichte

## Internationale Konferenz zum LPG-Recht

Dozent Dr. sc. WOLFGANG SCHNEIDER  
und wiss. Aspirant TRAN NGOC DUNG,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Unter dem Thema "Eigentums- und kooperationsrechtliche Aspekte der weiteren Entwicklung der LPG in der DDR" fand am 10. und 11. Dezember 1985 an der Karl-Marx-Universität Leipzig eine internationale wissenschaftliche Konferenz statt, die vom Wissenschaftsbereich LPG- und Bodenrecht und vom Bezirksvorstand Leipzig der Vereinigung der Juristen der DDR organisiert worden war. Der Einladung waren Rechtswissenschaftler aus der CSSR, DDR, VR Polen, SR Rumänien, UdSSR, der Ungarischen VR und der SR Vietnam sowie in der Praxis der DDR tätige Juristen (aus zentralen und örtlichen Staatsorganen und verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben) gefolgt.

Den Teilnehmern waren von Prof. Dr. sc. R. H ä h n e r t, Dozent Dr. W. Schneider und Dozent Dr. E. Siegert ausgearbeitete Thesen zugegangen, die von ihnen in einleitenden Referaten vertiefend dargestellt wurden. Insbesondere gingen sie auf die Gestaltung der genossenschaftlichen Eigentumsverhältnisse, die rechtliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen und die genossenschaftliche Bodennutzung ein.

In allen sozialistischen Staaten stellt das *genossenschaftliche Eigentum* an den Produktionsmitteln — ungeachtet der von Land zu Land unterschiedlichen Größe des Anteils der LPGs am Gesamtaufkommen landwirtschaftlicher Produkte — die ökonomische Grundlage der Genossenschaften und die entscheidende Bedingung für das Weiterbestehen der Klasse der Genossenschaftsbauern als Hauptbündnispartner der führenden Arbeiterklasse dar. Das genossenschaftliche Eigentum ist überall eine konsequent sozialistische Form des Produktionsmitteleigentums, die in ihren Grundmerkmalen mit dem gesamtgesellschaftlichen Eigentum (Volkseigentum, Staatseigentum, Nationaleigentum) übereinstimmt.

Das genossenschaftliche Eigentum und die Klasse der Genossenschaftsbauern besitzen eine gesicherte, weit in die Zukunft reichende Entwicklungsperspektive. Die LPG als Wirtschaftseinheit und soziale Gemeinschaft wird in der gesamten Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft fortbestehen.

Die Spezifik des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums äußert sich nach Meinung der Thesenverfasser darin, daß

- das jeweilige Kollektiv der Genossenschaftsbauern sozialer Träger des Eigentums der LPG ist und die Zugehörigkeit zu diesem Kollektiv durch die Mitgliedschaft vermittelt wird,
- die LPGs in die volkswirtschaftliche Leitung und Planung unter Berücksichtigung der Wirkungsbedingungen des genossenschaftlichen Eigentums einbezogen werden,
- die Genossenschaftsbauern an der Leitung und Planung der LPG nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie beteiligt werden,
- die Höhe der individuellen Einkünfte der Genossenschaftsbauern und der anderen ihnen von der LPG gewährten Leistungen von dem in der Genossenschaft erzielten wirtschaftlichen Ergebnis abhängt.

Die Gemeinsamkeiten und die Besonderheiten von LPG- und Volkseigentum finden auch auf rechtllichem Gebiet ihren Niederschlag, so zum einen in der Übereinstimmung der Rechte und Pflichten von Genossenschaftsbauern und Arbeitern, zum anderen in der Existenz spezieller, nur für LPG-Mitglieder geltender Regelungen.

Die Kooperation und die planmäßige Ausnutzung ihrer vielfältigen Vorzüge spielt in der Landwirtschaft der sozialistischen Länder eine immer größere Rolle, und die damit verfolgten Ziele (höhere Produktivität und Effektivität der Agrarproduktion, Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen) sind prinzipiell deckungsgleich. Die ständige Vertiefung der Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft geht mit der weiteren Vergesellschaftung des genossenschaftlichen Eigentums einher. Die Organisations- und Rechtsformen der Kooperation werden in den einzelnen

sozialistischen Ländern entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen herausgebildet und ausgefüllt. So existieren derzeit z. B. in der CSSR zwei solche Formen, in der DDR vier (§§ 12, 13, 14 und 15 LPG-G) und in der Sowjetunion ebenfalls vier, wobei in den genannten Ländern das kooperative Zusammenwirken teilweise zur Entstehung rechtsfähiger Organisationen (juristischer Personen) führt.

Für die weitere LPG-rechtswissenschaftliche Forschung ist die rechtliche Stellung des Kooperationsrates Pflanzen-/Tierproduktion von Bedeutung. Die Bestimmung des Verhältnisses von betrieblicher und kooperativer (zwischenbetrieblicher) Leitung steht im Mittelpunkt des theoretischen Interesses. In die Gestaltung dieses bedeutsamen Wechselverhältnisses fällt vor allem die Frage nach der Übertragung bestimmter Rechte und Pflichten auf den Kooperationsrat zur Ausübung wirtschaftsleitender Funktionen.

Erörtert wurden Wesen, Inhalt und Rechtsformen der Ausschöpfung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums sowie konkrete Fragen der wirksamen rechtlichen Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse der LPG und ihrer Kooperationspartner und schließlich Fragen der genossenschaftlichen Bodennutzung unter den Bedingungen vielfältig entwickelter und sich ständig vertiefender Kooperationsbeziehungen. Mit dem LPG-Gesetz werden hohe Anforderungen an die Nutzung des LPG-Bodenfonds gestellt, und es sind z. B. Probleme zu klären, die sich aus der Bildung von Kooperationsraten der LPGs und VEGs für die rechtliche Gestaltung der Bodennutzungsverhältnisse ergeben. Eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Forderung lautet, daß die juristische Verantwortung für die effektive Nutzung allen landwirtschaftlichen Bodens (§ 17 LPG-G) sowohl kooperativ (insbesondere über die leitende und planende Tätigkeit des Kooperationsrates) als auch betrieblich (durch die LPGs und VEGs und deren Organe) wahrgenommen werden muß. Die Einbindung der LPG in eine Kooperation beeinflusst auch in bestimmtem Maße die Ausübung der genossenschaftlichen Befugnis zu Verfügungen über betrieblich genutzte Bodenflächen.

Der Wert des sich daran anschließenden Gedankenaustausches wird in folgenden Hauptrichtungen gesehen:

1. Es konnte eine weitgehende Verständigung über theoretische Grundfragen der Entwicklung der Landwirtschaft und der ihr entsprechenden weiteren Ausprägung des LPG-Rechts erreicht werden. Die vorgetragenen Arbeitsergebnisse und Meinungen bereicherten die marxistisch-leninistische Eigentumslehre, speziell die Theorie über das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum, und den Erkenntnisstand hinsichtlich der rechtlichen Erfassung der auf dem Agrarsektor existierenden Eigentumsverhältnisse (das Eigentumsrecht bzw. das Recht der genossenschaftlichen Eigentumsbeziehungen). Fortschritte in der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis waren ferner auf dem — überall große Dynamik aufweisenden — Gebiet der landwirtschaftlichen Kooperation und des Agrarkooperationsrechts festzustellen. Es wurde deutlich, daß einerseits die Entwicklung des Eigentums eng mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung im reifen Sozialismus verknüpft ist und andererseits die fortschreitende Agrarkooperation die genossenschaftlichen Eigentumsverhältnisse stark beeinflusst und in gewisser Weise verändert.

Mehrere Diskussionsbeiträge hatten entweder ausschließlich (Prof. Dr. Domie, Prof. Dr. Stefanović) oder teilweise (Dr. Belajewa, Prof. Dr. Fábry/Dr. Drobnik, Prof. Dr. Paliwoda) eigentumsrechtliche oder -rechtliche Fragen zum Gegenstand. Einigkeit bestand bei allen Rednern (in Übereinstimmung mit den Thesen) insoweit, daß das genossenschaftliche Eigentum für lange Zeit eine eigenständige, neben dem Volkseigentum bestehende und weiterhin erforderliche Eigentumsform sein wird, spezifische Funktionen zu erfüllen hat und infolge der sich objektiv vollziehenden Integrations- und Kooperationsprozesse einen höheren Vergesellschaftungsgrad erlangen wird.

1 Aus anderen sozialistischen Ländern sprachen zur Diskussion:  
— aus der CSSR: Prof. Dr. Fábry/Dozent Dr. Drobnik, Prof. Dr. Kolesár, Dozent Dr. Vysokaj, Prof. Dr. Stefanović;  
— aus der VR Polen: Dozent Dr. Jastrzebski, Dr. Kleniewska, Dr. Krzekotowska, Prof. Dr. Paliwoda, Dozent Dr. Selwa;  
— aus der SR Rumänien: Prof. Dr. Lupan;  
— aus der UdSSR: Dozent Dr. Belajewa;  
— aus der Ungarischen VR: Dr. Bobvos, Prof. Dr. Domi, Dr. Prugberger, Dozent Dr. Tóth, Dozent Dr. Ujvary, Prof. Dr. Veres;  
— aus der SR Vietnam: Tran Ngoc Dung.